

Aufhebung der Industriezölle – das müssen Sie wissen!

(Stand Januar 2024)

Auf den 1. Januar 2024 wird zusammen mit der Aufhebung der Industriezölle die Zolltarifstruktur für Industrieprodukte vereinfacht. Nachfolgend finden Sie hilfreiche Informationen und deren Auswirkungen.

Industriezollabbau – Zolltarifstruktur

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Industriezölle in der Schweiz gelten als Industrieprodukte alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inkl. landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte und Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Die Aufhebung der Industriezölle umfasst somit alle Waren der Kapitel 25–97 des Zolltarifs mit Ausnahme einiger Produkte der Kapitel 35 und 38, die als Agrarprodukte klassifiziert sind.

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Industriezölle wird der schweizerische Zolltarif für Industrieprodukte vereinfacht, da die feingliedrige Unterteilung auf nationaler Ebene nicht mehr notwendig sein wird. Diese Vereinfachung der Zolltarifstruktur erfolgt, indem die letzten zwei Ziffern der achtstelligen Tarifnummern durch «00» ersetzt werden. Die Tarifstruktur im Agrarbereich bleibt unverändert.

Auf der Homepage des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) finden Sie die [«Konkordanzliste Tarifnummern»](#), in der Sie nachschauen können, wie die Zolltarifnummern für Ihre Produkte per **01.01.2024** lauten. Wir empfehlen Ihnen, frühzeitig die neuen Zolltarifnummern in Ihren Stammdaten zu aktualisieren. Weitere Listen zu den Tarifnummern und der Tarifstruktur finden Sie [hier](#).

NOTE

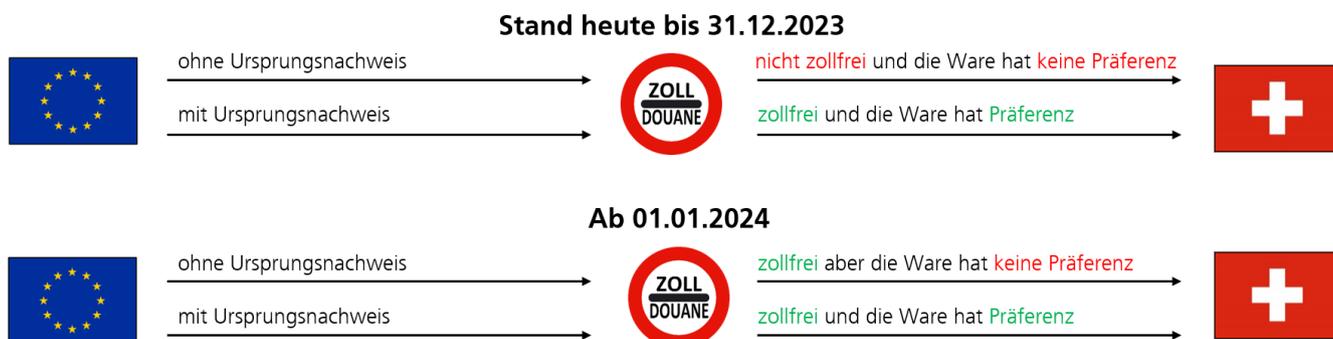
Für die Waren der Kapitel 1-24 des schweizerischen Zolltarifs sowie für Produkte aus den Kapiteln 35 und 38, die als Agrargüter klassifiziert sind, verbleiben die Einfuhrzölle unverändert. Ebenfalls sind bei der Einfuhr in die Schweiz sonstige Abgaben und Steuern nach wie vor geschuldet.

Auswirkungen auf die Ursprungskumulation im Rahmen der Freihandelsabkommen

Industrieprodukte können ab dem 1. Januar 2024 zollfrei in die Schweiz eingeführt werden. Für Einfuhren von Industrieprodukten, bei denen zum Zeitpunkt der Einfuhr feststeht, dass sie in der Schweiz verbleiben bzw. hier konsumiert werden, ist man daher nicht mehr auf die Nutzung von Freihandelsabkommen (FHA) oder des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer (APS/GSP) angewiesen. Damit fällt die Vorlage von präferenziellen Ursprungsnachweisen für diese Waren weg, um zollfrei in die Schweiz einzuführen.

Trotz des Wegfalls der Zölle auf Industrieprodukte ist es unter Umständen weiterhin notwendig, bei der Einfuhr von Industrieprodukten einen Ursprungsnachweis einzuholen. Und zwar dann, wenn mit dem Vormaterial kumuliert oder die Ware in unverändertem Zustand mit Ursprungsnachweis wieder ausgeführt wird. Falls man die Ursprungskumulation exportseitig nutzen will, ist man bei der Einfuhr der betroffenen Waren weiterhin auf die Ursprungsnachweise des Lieferanten, sog. Vorursprungsnachweise angewiesen.

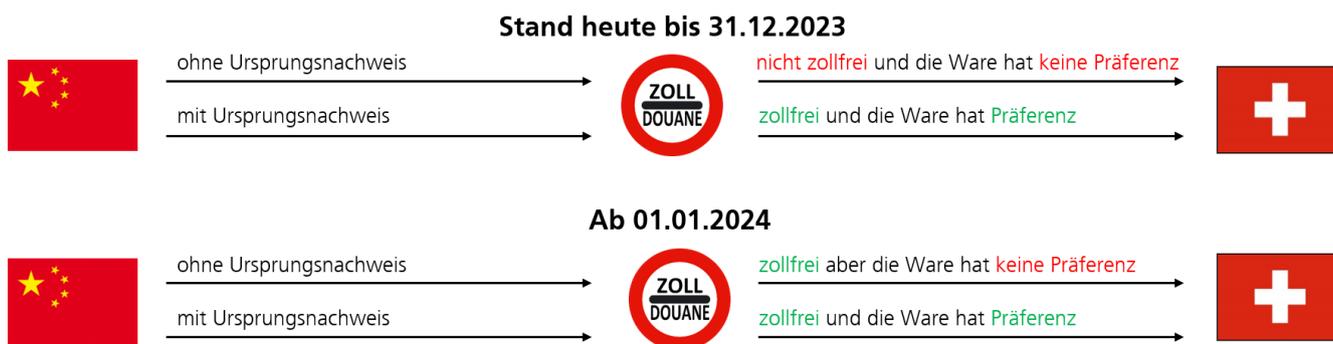
Beispiel Import aus der EU



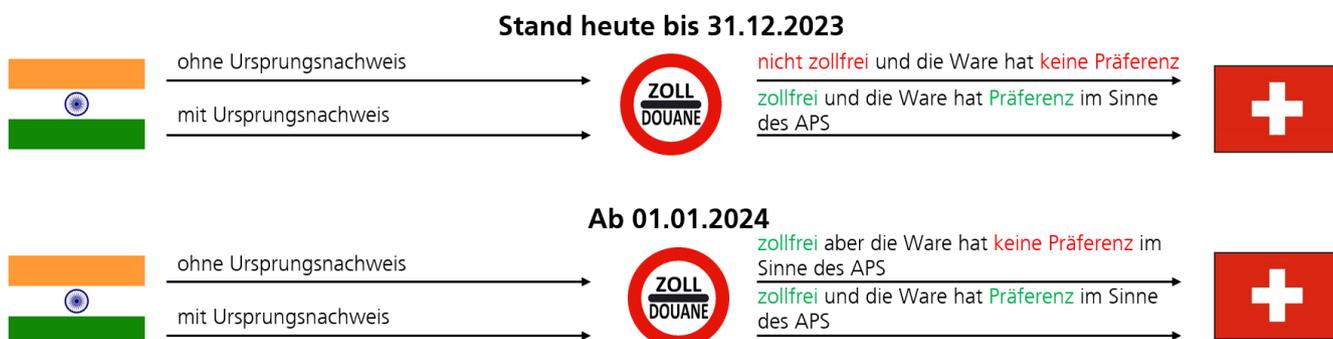
Auswirkungen auf das Beantragen eines Ursprungszeugnisses

Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln basieren auf der Verordnung über die Beglaubigung des nicht-präferenziellen Ursprungs von Waren (VUB und VUB-WBF). Der ausländische Ursprung einer Ware kann entweder mit einem Ursprungszeugnis oder mit einer gleichwertigen Bescheinigung nachgewiesen werden. Als gleichwertige Bescheinigung gelten auch präferenzielle Ursprungsnachweise, die im Rahmen von Freihandelsabkommen der Schweiz bzw. der EFTA sowie des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) erstellt wurden. Wenn nun bei der Einfuhrverzollung aufgrund des Wegfalls der Zölle auf Industrieprodukte auf das Ausstellen eines präferenziellen Ursprungsnachweises verzichtet wird, kann dies dazu führen, dass der Exporteur in der Schweiz von seinem Lieferanten im Ausland ein Ursprungszeugnis anfordern muss. Das kostet wertvolle Zeit und Geld. Die Erfahrung der Schweizer Industrie- und Handelskammer zeigt auch, dass gewisse Behörden im Ausland im Nachhinein keine Ursprungszeugnisse mehr ausstellen, was dazu führt, dass die Schweizer Industrie- und Handelskammern aufgrund fehlender Ursprungsnachweise wiederum keine Ursprungszeugnisse ausstellen können.

Beispiel Import aus China (FHA CH-CN)



Beispiel Import aus Indien (APS)



NOTE

Die Schweizer Handelskammern bitten Sie, sich genau zu überlegen, ob bei der Einfuhr auf einen präferenziellen Ursprungsnachweis verzichtet werden kann. Je nach dem kann der Verzicht darauf dazu führen, dass bei einer Wiederausfuhr keine präferenzielle Verzollung bzw. Kumulation oder das Ausstellen eines Ursprungszeugnisses mehr möglich ist. Aufgrund der Erfahrungen der SIHK und um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, empfehlen wir daher bei Bedarf, bei ausländischen Lieferanten darauf hinzuwirken, dass diese trotz Zollfreiheit weiterhin präferenzielle Ursprungsnachweise ausstellen. Verzollungsdienstleister sind zu instruieren, in Fällen, in denen eine Präferenzveranlagung bei einer Wiederausfuhr nötig sein könnte, nicht auf die Nachweise zu verzichten.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen eine Übersicht, in welchen Fällen auf einen präferenziellen Ursprungsnachweis verzichtet werden kann bzw. wo die Nachweise weiterhin benötigt werden:

Zweck der Einfuhr von Industrieprodukten	Präferenzialer Ursprungsnachweis bei der Einfuhr, bzw. gültiger Vorursprungsnachweis notwendig?
Endverbleib Schweiz Waren, bei denen zum Zeitpunkt der Einfuhr feststeht, dass sie nicht mehr aus der Schweiz ausgeführt werden (z.B. Konsumprodukte).	Nein
Verarbeitung und Wiederausfuhr ohne Präferenzollbehandlung Einfuhr von Waren, die in der Schweiz weiterverarbeitet und in Länder, mit denen keine FHA bestehen, oder in Länder, mit denen zwar FHA bestehen, aber die Präferenzbehandlung nicht in Anspruch genommen werden soll, ausgeführt werden.	Nein
Unveränderte Wiederausfuhr ohne Präferenzollbehandlung Einfuhr von Waren, die unverändert in Länder ausgeführt werden sollen, mit denen keine FHA bestehen oder in Länder, mit denen zwar FHA bestehen, aber die Präferenzbehandlung nicht in Anspruch genommen werden soll und kein präferenzialer Ursprungsnachweis als Grundlage für einen nicht-präferenzialen Ursprungsnachweis dienen soll.	Nein
Ausreichende Verarbeitung und Wiederausfuhr mit Schweizer Ursprung Einfuhr von Waren, die in der Schweiz ohne Inanspruchnahme der Kumulation im Sinne des entsprechenden FHA als ausreichend verarbeitet gelten und unter diesem FHA als Waren mit präferenzialem Ursprung Schweiz wieder ausgeführt werden sollen.	Nein
Exportseitige Kumulation Einfuhr von Waren, die in der Schweiz nur dank der Inanspruchnahme der Kumulation im Sinne des entsprechenden FHA als ausreichend verarbeitet gelten und unter diesem FHA als Waren mit präferenzialem Ursprung Schweiz wieder ausgeführt oder im Inland mit präferenzialem Ursprung weiterverkauft werden sollen.	Ja
Durchhandel (Handel unverändert) Einfuhr von Waren, die unverändert in Freihandelspartnerländer, mit denen die Ursprungskumulation möglich ist, als Waren mit präferenzialem Ursprung wieder ausgeführt oder im Inland mit präferenzialem Ursprung weiterverkauft werden sollen.	Ja
Präferenzialer Ursprungsnachweis dient bei der Wiederausfuhr als Grundlage für das Beantragen eines Ursprungszeugnisses Einfuhr von Waren, die unverändert wieder ausgeführt werden sollen und ein präferenzialer Ursprungsnachweis als Grundlage für das Beantragen eines Ursprungszeugnisses dienen soll.	Ja

Quelle: SECO, [Aufhebung Industriezölle \(admin.ch\)](#), Januar 2024